

oder ausschließlich an die Existenz der Warenproduktion und die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Kategorien binden, also vor allem an die betriebliche Warenproduktion und die materielle Interessiertheit. Das sozialistische Recht würde dann in seiner Funktion lediglich als ein eng und damit falsch verstandenes Mittel der Produktionsorganisation, als bloßer Regulator für die Verteilung der Produkte und der Arbeit begriffen. Eine solche Einengung des Rechts auf Warenproduktion, Verteilung und materielle Interessiertheit würde diese Kategorien selbst isolieren. Sie würden dadurch außerhalb des allgemeinen gesellschaftlich-politischen Zusammenhangs gestellt und könnten demzufolge ihren spezifisch sozialistischen Charakter nicht offenbaren.

Bei einer derartigen Auffassung würden grundlegende Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsformation oder systembestimmende Elemente für das sozialistische Recht nicht als Haupt-, sondern allenfalls als Randbedingungen existieren. Das beträfe in erster Linie die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse, die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit. Der im Recht auszudrückende Gesamtwille, das ihm zugrunde liegende Gesamtbewußtsein und das notwendige Bewußtmachen des gesellschaftlich Notwendigen mit Hilfe des Rechts würden auf diese Weise weithin negiert²⁰.

Die Einheit des sozialistischen Rechts

Das vorgenannte Ergebnis tritt auch dann ein, wenn der demokratische Zentralismus weitgehend auf die Großproduktion fundiert wird oder wenn das Wirtschaftsrecht in den Rang des dominierenden, zentralen Rechtsgebiets erhoben wird, dem alle anderen Zweige unterzuordnen oder zuzuordnen sind. Das Wirtschaftsrecht wäre dann selbst falsch begriffen, weil es ebenso wie die sozialistische Warenproduktion als außerhalb des allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhangs existierend aufgefaßt würde. Wenn jedoch etwas gewollt oder ungewollt außerhalb des sozialistischen Systems gestellt wird, dann wird dieses System selbst entweder nicht voll wirksam, weil bestimmte Elemente in systemadäquater Weise wirken, oder das System wird in Frage gestellt, weil die unmittelbare Gefahr besteht, daß sogar systemfremde Elemente eingefügt werden. Diese Gefahr liegt bei einer isolierten Betrachtung der Warenproduktion recht nahe.

Es ist überhaupt falsch, hinsichtlich der einzelnen Rechtsgebiete zunächst mit solchen Wertungen zu operieren wie: wichtig und weniger wichtig, über- und untergeordnet, zentral bedeutsam oder am Rande liegend. Vielmehr müssen alle Rechtsgebiete von den gleichen Prinzipien durchdrungen sein: von der Entfaltung und Sicherung der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, von der Beherrschung der eigenen Lebensgrundlage durch alle Menschen, von der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Die hierbei bestehenden Unterschiede sind einerseits solche des Verhältnisses von Allgemeinem, Besonderem und Einzelem, so z. B. das Verhältnis von Verfassungsrecht, besonderen Rechtszweigen und einzelnen Rechtsinstituten. Andererseits sind diese Unterschiede durch die verschiedenen gesellschaftlichen Gegenstände und Beziehungen bestimmt, wie sie durch das Wirtschaftsrecht, Strafrecht, Familienrecht und andere Rechtsgebiete repräsentiert werden.

die Diskussion zur Interessenproblematik kann hier nicht eingegangen werden.
20 Vgl. hierzu Fußnote 19; ferner Scheler, „Die Dialektik von gesellschaftlichem Gesamtwillen und Einzelwillen der sozialistischen Persönlichkeit“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1.968, Heft 10, S. 1165 ff. Zu bemängeln ist an dieser Arbeit, daß der sozialistische Staat als „noch“ erforderlich angesehen wird (S. 1179, 1181), was zu fehlerhaften Schlußfolgerungen führen kann.

Wie diese einzelnen Zweige miteinander verbunden und nicht einander über- und untergeordnet sind, wird z. B. darin deutlich, daß gesunde Familien recht ausschlaggebend für die Überwindung krimineller Erscheinungen sind und daß Wissenschaft, Bildung, Kultur und andere Elemente für die Entwicklung der Wirtschaft direkt steigende Bedeutung erlangen. Die einzelnen Rechtsgebiete sind — um ein annähernd zutreffendes Bild zu benutzen — in einem Kreis von Kreisen zueinander angeordnet, die miteinander gekoppelt, ineinander integriert sind. Darin kommt der einheitliche Charakter des sozialistischen Rechtssystems zum Ausdruck, das Widerspiegelung und hinsichtlich seines Zwecks Instrument zur Entwicklung des einheitlichen gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ist. Diesen einheitlichen Charakter der sozialistischen Rechtsordnung gilt es zu erfassen und bewußt wirksam zu machen.

Man ließe den einheitlichen, relativ selbständigen politischen Charakter des Rechts in gewisser Weise außer acht, wollte man die Rechtsprechung in eine direkte Analogie zur Ökonomie bringen, beispielsweise dadurch, daß die Rechtsprechung analog zur Wirtschaft verstanden und auch so organisiert würde. Eine solche Analogie — erklärbar aus dem Bemühen, der prinzipiellen Bedeutung der Ökonomie Rechnung zu tragen — würde, so paradox es klingt, gerade das Gegenteil bewirken. Dahinter würde sich eine mechanische Betrachtungsweise verbergen, die übersieht, daß die Gesellschaft nicht bloß ein Komplex von einseitigen Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung ist, sondern als ein einheitlicher sozialer Organismus durch das bewußte Handeln der Menschen bestimmt und gestaltet wird. Dies wäre ein Standpunkt, den Marx schon in seinen Feuerbach-Thesen kritisiert, weil dadurch die Wirklichkeit nicht als „*menschliche, sinnliche Tätigkeit*“, als „*Praxis*“²¹, also nicht subjektiv-verstanden würde. Mit anderen Worten: Es würde damit die unter sozialistischen Bedingungen qualitativ neuartige Subjekt-Objekt-Dialektik nicht erfaßt, was zugleich mit einer Abwertung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse, des sozialistischen Staates und Rechts verbunden wäre.

Sozialistisches Rechtssystem — System gesellschaftlich bewußter Tätigkeit

Der Zugang zu der Erkenntnis, daß das sozialistische Rechtssystem vor allem Tätigkeits- und Handlungssystem ist, kann hauptsächlich durch zwei Erscheinungen verschüttet werden:

1. Das Recht wird lediglich in seinem normativen Ausdruck, also als Regelwerk schlechthin verstanden. Das äußert sich meist auch darin, daß den rechtlich zu regelnden Zielen der rechtlich-normative Charakter abgesprochen wird, daß Grundsatzartikel als schmückendes Beiwerk, als „bloß* politisch-moralische Norm angesehen werden. Sie werden als außerjuristische Erscheinungen betrachtet, die als eine „gesellschaftliche“ Komponente dem Recht von außen hinzugefügt werden.

2. Die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten oder das gesellschaftliche System werden als vom Menschen und seinen Handlungen losgelöste Erscheinungen aufgefaßt, die von selbst existieren und sich selbst vollziehen. Nach dieser mechanistischen Betrachtungsweise, der die Gesellschaft lediglich als ein Konglomerat von linearen, selbsttätigen Wechselwirkungen erscheint, ist es unmöglich, das gesellschaftliche System als Ganzes zu erfassen, die Gesetzmäßigkeiten vorausschauend zu erkennen und das Handeln dementsprechend zu aktivieren.

21 Marx / Engels, Werke, Bd. J, Berlin 1958, S. 533.